

BVGer B-3328/2015 vom 18. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3328_2015

FR: TAF B-3328/2015 du 18 octobre 2017

IT: TAF B-3328/2015 del 18 ottobre 2017

Regeste

Widerspruchssachen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz in Widerspruchssachen zuständig (Art. 31 und Art. 33 Bst. e VGG). Die Beschwerde wurde in der gesetzlichen Frist von Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) eingereicht und der verlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Vorab werden die einzelnen Anträge bzw. Anregungen der beiden Beschwerdeparteien zum Verfahren thematisiert.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Ausführungen gemäss Ziffer 4 der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 8. Februar 2016 sowie die Beilagen 21 bis 24a (recte 24) seien aus den Akten zu weisen und nicht zu beachten.

E. 2.1.1

Als Begründung führt die Beschwerdeführerin an, dass sich die genannte Passage mit Beilagen nicht auf die von der Beschwerdeführerin eingereichte Stellungnahme vom 16. Dezember 2015 beziehe, wie dies die gerichtliche Verfügung vom 6. Januar 2016 anweisen würde. Vielmehr enthalte die beschwerdegegnerische Stellungnahme neue, zusätzliche Argumente zur beschreibenden Funktion der Marke "Stingray". Entsprechend erwiesen sich die genannten Ausführungen und Beweismittel als Nova und müssten aus den Akten gewiesen und nicht beachtet werden.

E. 2.1.2

Die Begründung der Beschwerdeführerin verfängt aus mehreren Gründen nicht. Zum einen beziehen sich die beanstandeten Aussagen auf ein schon in der Beschwerdeantwort behandeltes Thema, nämlich auf den Umstand, dass die Vorinstanz eine Marke mit dem Wortlaut Stingray für andere Waren zum Schutz zugelassen habe und diese daher nicht beschreibend sein könne. Der Beschwerdegegner wiederholt somit lediglich seinen Standpunkt. Die Beilagen 20 bis 24 beziehen sich denn auch auf vier weitere Marken mit dem Wortlaut Stingray mit Schutz für andere als die vorliegend strittigen Waren. Insofern

handelt es sich bei den von der Beschwerdeführerin gerügten Passagen und Beilagen nicht um Noven. Zum anderen ist zu sagen, dass selbst wenn man von der Annahme ausgehen würde, dass zusätzliche Beweismittel, die lediglich das zuvor Ausgeführte weiter erhärten sollten, Noven darstellten, müssten diese zum Verfahren zugelassen werden. Denn soweit sich zusätzliche Ausführungen innerhalb des Streitgegenstandes befinden und entscheidrelevant sind, müssen solche Vorbringen grundsätzlich berücksichtigt werden (BVGE 2010/53 E. 15.1; Waldmann/Bicke, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 17 zu Art. 32). Da die angeblich beschreibende Eigenschaft des Wortes Stingray gerade eines der zentralen Argumente der Beschwerdeführerin darstellt - welche sie nota bene in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2015, die der vorliegend strittigen Stellungnahme des Beschwerdegegners voranging, wiederholt - ist eine Erwiderung auf die Behauptung der beschreibenden Eigenschaft des Wortes Stingray ohne weiteres innerhalb des Streitgegenstandes sowie entscheidrelevant und daher zu berücksichtigen. Der Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdegegner beantragt, nebst der Abweisung der Beschwerde, als Rechtsbegehren Nr. 2 die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und die Gutheissung des Widerspruchs mit Widerruf der Marke "Roamer Stingray" für alle beanspruchten Waren der Klasse 14. Als Begründung führt der Beschwerdegegner an, dass die Möglichkeit einer reformatio in peius vel melius gegeben sei. Dies rechtfertige es, dass der Beschwerdegegner nicht nur die Beschwerdeabweisung beantragen könne, sondern auch eine Änderung des Teils der vorinstanzlichen Verfügung, welcher von der Beschwerdeführerin nicht angefochten wurde. Eine reformatio in peius vel melius müsse vorliegend zugelassen werden, da die Vorinstanz durch eine unrichtige Anwendung des Markenrechts, durch die Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und den Grundsatz von Treu und Glauben sowie durch eine Ermessensunterschreitung Bundesrecht verletzt habe.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann eine angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei ändern, wenn die Verfügung Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht, wobei die angefochtene Verfügung nicht wegen Unangemessenheit zuungunsten einer Partei geändert werden darf, es sei denn, sie werde zugunsten einer Gegenpartei geändert (Art. 62 Abs. 2 VwVG). Eine solche Berichtigung wird indes nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nur vorgenommen, wenn der betroffene Entscheid offensichtlich unrichtig und die Korrektur von erheblicher Bedeutung ist (BGE 119 V 241 E. 5; BGE 108 Ib 227 E. 1b; BGE 105 Ib 348 E. 18a mit Hinweisen; BVGE 2010/24 E. 3.3). Eine Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides zuungunsten einer Partei sollte mit anderen Worten nur mit grosser Zurückhaltung erfolgen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7492/2006 vom 12. Juli 2007 E. 2 "Armoata/Aromathera"; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6000/2008 vom 13. Juli 2010 E. 6.1). Dies insbesondere dann, wenn sich eine allfällige Abänderung des angefochtenen Entscheides für eine private Gegenpartei als Verschlechterung auswirken könnte (Urteil des Bundesgerichts 2A.325/2006 vom 13. Februar 2007).

E. 3.2

Diese Rechtsprechung ist vor dem historischen Hintergrund zu sehen, wonach das VwVG bei seiner Entstehung auch das Verfahren für Beschwerden an Aufsichtsbehörden mitberücksichtigen musste und daher die verwaltungsrechtliche Beschwerdeinstanz über mehr Befugnisse verfügt als etwa eine zivilrechtliche Beschwerdeinstanz (Madeleine Camprubi, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 8 zu Art. 62). Zudem ist die *reformatio in peius vel melius* auch Ausfluss des Legalitätsprinzips und des öffentlichen Interessens an der Durchsetzung des objektiv richtigen Rechts (Thomas Häberli Thomas, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 22 zu Art. 62; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.200a; Madeleine Camprubi, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 2 zu Art. 62). Dem gegenüber steht insbesondere das subjektive Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin. Bei der Frage, ob eine Anwendung der *reformatio in peius vel melius* geboten ist, muss die Beschwerdeinstanz eine umfassende Prüfung aller relevanten rechtlichen Aspekte vornehmen (Thomas Häberli, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 26 zu Art. 62), wobei sie sich auch an den Interessen der Parteien sowie dem konkret im Streit liegenden Normzweck orientieren soll (Annette Guckelberger, Zur *reformatio in peius vel melius* in der schweizerischen Bundesverwaltungsrechtspflege nach der Justizreform, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 2010, 96ff. und 111).

E. 3.3

In Fällen von Mehrparteienverfahren ist ausserdem zu berücksichtigen, dass das Bundesverwaltungsrecht keine Anschlussbeschwerde kennt (BGE 107 Ib 167 E. 1a). Insbesondere bei Verfahren wie dem vorliegenden, bei welchem grundsätzlich beide Streitparteien Beschwerde erheben können, darf eine *reformatio in peius vel melius* nicht zur faktischen Anschlussbeschwerde führen (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.42). Denn würde das Gericht eine *reformatio in peius vel melius* in solchen Verfahren ohne weiteres vornehmen, hätte dies zur Folge, dass eine eigentlich beschwerdeberechtigte Partei ihre eigenen Interessen durchsetzen kann, ohne selber Beschwerde zu erheben.

E. 3.4

Von Bedeutung ist ferner, dass das Widerspruchsverfahren ein stark an das Zivilverfahren angelehntes Verfahren *sui generis* ist (RKGE in: sic! 2001, 424 E. 2 "Poxilith/Porolith [fig.]" ; Markus Kaiser/David Rüetschi, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Beweisrecht Rz. 75). Es ähnelt daher dem Wesen eines Zivilprozesses und hat weitestgehend private Interessen zu berücksichtigen (Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 1125). Und soweit öffentliche Interessen zu verfolgen sind, wie etwa beim Markeneintragungsverfahren, begründen selbst diese nicht ohne weiteres eine Anwendung der *reformatio in peius* (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-619/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 1.3 "Doppelhelix [fig.]" und B-3549/2013 vom 8. Oktober 2014 Sachverhalt B und E. 5.2 "Palace (fig.)", in welchen die von der Vorinstanz eingetragenen Waren und Dienstleistungen nicht mehr auf mögliche Ausschlussgründe hin überprüft wurden).

E. 4

Im Folgenden ist zu erörtern, ob die Vorinstanz derart schwerwiegende Bundesrechtsverletzungen begangen hat, dass das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der materiellen Wahrheit das private Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin übersteigt und eine reformatio in peius vel melius gerechtfertigt ist.

E. 4.1

Der Beschwerdegegner argumentiert, die Vorinstanz habe fälschlicherweise angenommen, dass die massgeblichen Verkehrskreise die Bedeutung des englischen Wortes Stingray verstünden. Weiter habe die Vorinstanz die Marke "Stingray" als beschreibend und damit gemeinfrei für Uhren angesehen, da Uhrenarmbänder und Uhrenboxen aus Stachelrochenleder hergestellt werden können. Wie noch zu zeigen sein wird, hat die Vorinstanz in dieser Beurteilung in der Tat das Markenrecht falsch angewandt und dadurch Bundesrecht verletzt (vgl. E. 8.3.1 und 8.3.2 unten).

E. 4.2

Der Beschwerdegegner rügt zudem die Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die von ihm eingereichte Triplik vom 26. März 2015 in der vorinstanzlichen Entscheidung nicht berücksichtigt wurde. Hierzu ist anzumerken, dass sich diese Triplik in einer Wiederholung der bereits eingereichten und in der vorinstanzlichen Entscheidung berücksichtigten Replik erschöpft. Dies muss auch dem Beschwerdegegner bewusst sein. Denn die Triplik enthält zahlreiche zum Teil pauschale Verweise auf die Replik und weist an mehreren Stellen sogar expressis verbis darauf hin, dass die gemachten Ausführungen eigentlich überflüssig seien, vollständigkeithalber dennoch vorgenommen würden. Die Nichtbeachtung dieser Triplik in der vorinstanzlichen Entscheidung verletzt somit zwar den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör, fällt aber insgesamt nur wenig schwerwiegend aus.

E. 4.3

Weiter rügt der Beschwerdegegner die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Tatsache, dass die Vorinstanz ihre Entscheidung wesentlich auf die durch eigene Beweismittel erhobene Erkenntnis stützte, dass Uhren aus Rochenleder hergestellt werden können und daher das Wort Stingray als beschreibend für Uhren zu gelten habe, und dies ohne vorher den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Argument gegeben zu haben. Der Beschwerdegegner verkennt in seiner Argumentation allerdings, dass die Thematik des beschreibenden Charakters des Zeichens Stingray für Uhren ein zentrales Thema der eingereichten Schriftsätze darstellte. Zudem gilt für das Markenwiderspruchsverfahren trotz seiner Nähe zum Zivilverfahren immer noch die Untersuchungsmaxime, weshalb die Vorinstanz ohne weiteres zusätzliche Recherchen durchführen und Beweismittel erheben konnte. Ob die Vorinstanz die Parteien zu den von ihr erhobenen Beweismitteln hätte befragen sollen oder nicht, kann an dieser Stelle offen bleiben. Denn die Begründung der Vorinstanz war offensichtlich nicht überraschend, weshalb eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör - wenn man denn eine solche überhaupt annehmen kann - auch in dieser Angelegenheit wenig gravierend wäre.

E. 4.4

Mit Bezug zur Beachtung des rechtlichen Gehörs ist im Übrigen festzuhalten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör zwar formeller Natur ist und dessen Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt (BVGE 2008/14

E. 4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2 m.w.H.). Nach vom Bundesverwaltungsgericht rezipierter Rechtsprechung des Bundesgerichts kann allerdings eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegend ist (BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4537/2013 vom 17. Januar 2014 E. 4.1 m.w.H.). Da die vorliegenden Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schwerwiegend sind, die betroffenen Parteien dazu Stellung nehmen konnten und dem Bundesverwaltungsgericht umfassende Überprüfungsbefugnis zukommt, könnte im Beschwerdeverfahren eine Heilung ebendieser Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorgenommen werden. Diese Tatsache gilt es insofern zu berücksichtigen, als dass eine heilbare Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine weniger gravierende Verletzung von Bundesrecht darstellt und somit bei der Beurteilung, ob eine *reformatio in peius vel melius* vorzunehmen ist, nicht schwer ins Gewicht fallen kann.

E. 4.5

Letztlich bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Vorinstanz in Willkür verfallen sei bzw. ihr pflichtgemässes Ermessen nicht ausgeübt habe. Denn die Vorinstanz habe zwar den Widerspruch für die Waren *mouvements de montres, cadrans de montres* zugelassen und damit den Zeichenschutz für diese Waren verwehrt. Indem sie aber gleichzeitig den Waren *tous produits horlogers, montres, parties de montres* den Markenschutz zugestand, habe sie den Schutzausschluss für *mouvements de montres, cadrans de montres* wieder aufgehoben, weil letztere ohne Mühe unter die zugelassenen Waren *tous produits horlogers, montres, parties de montres* subsumierbar seien. Diesbezüglich ist der Vorinstanz in der Tat vorzuwerfen, nicht konsistent geurteilt zu haben. Wenn ein Unterbegriff vom Markenschutz widerrufen werden soll, muss sichergestellt sein, dass dieser Unterbegriff nicht durch den Schutz des Oberbegriffs wieder zurück in den Genuss des Markenschutzes gelangt (vgl., allerdings im Zusammenhang mit der Frage der Gleichartigkeit, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5312/2013/B-5313/2013 vom 5. Dezember 2015 E. 4.3.2 und 4.5 "six [fig.]/SIXX und SIXX [fig.]"). Die Vorinstanz hätte die Oberbegriffe mittels Disclaimer um die Unterbegriffe eingrenzen und damit Dispositiv und Begründung besser in Einklang bringen sollen. Dieses Unterlassen kann als bundesrechtswidrig angesehen werden.

E. 4.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid zwar tatsächlich Bundesrecht verletzt hat, dies allerdings in nicht gravierender Weise. Vor dem Hintergrund, dass das Markenwiderspruchsverfahren in erster Linie zur Durchsetzung der privaten Interessen der Markeninhaber und weniger dem öffentlichen Interesse an einem Register mit möglichst wenig verwechselbaren Marken dient sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die *reformatio in peius vel melius* nicht zu einer faktischen Anschlussbeschwerde verkommen darf, verstösst die vorinstanzliche Verfügung nicht derart schwerwiegend gegen Bundesrecht, dass die Anwendung einer *reformatio in peius vel melius* gerechtfertigt wäre. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung des Teils des ergangenen Entscheids, welcher von ihr nicht angefochten ist, überwiegt. Entsprechend ist im Folgenden nur über den Streitgegenstand soweit er

durch die Rechtsbegehren und Begründung der Beschwerdeführerin definiert wurde zu entscheiden. Die Rechtsbegehren Nr. 2-4 des Beschwerdegegners werden daher abgewiesen.

E. 5

Vom Markenschutz sind Zeichen ausgeschlossen, die einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt (Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 [MSchG, SR 232.11]). An die Unterschiedlichkeit der beanspruchten Waren und Dienstleistungen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je ähnlicher sich die Zeichen sind und umgekehrt (BGE 128 III 445 E. 3.1 "Appenzeller Switzerland [fig.]/Appenzeller Natural [fig.]", BGE 128 III 99 E. 2c "Orfina", BGE 126 III 320 E. 6b/bb "Apiella").

E. 5.1

Die Gleichartigkeit der Waren und Dienstleistungen beurteilt sich aufgrund der Registereinträge (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4772/2012 vom 12. August 2013 E. 2.2 "Mc [fig.]/MC2 [fig.]", mit Hinweisen). Für die Annahme gleichartiger Waren und Dienstleistungen sprechen u.a. eine einheitliche Wertschöpfungskette, ein sinnvolles Leistungspaket der zu vergleichenden Waren, deren marktübliche Verknüpfung oder enge Zusammengehörigkeit mit gleichen Abnehmerkreisen und Vertriebsstätten (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2269/2011 vom 9. März 2012 E. 6.5.1 "Bonewelding [fig.]", B-758/2007 vom 26. Juli 2007 E. 5.1 "G-mode/Gmode; Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 306).

E. 5.2

Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit verbaler Zeichen sind der Wortklang, das Schriftbild und gegebenenfalls der Sinngehalt massgebend (BGE 127 III 160 E. 2b/cc "Securitas", BGE 121 III 377 E. 2b "Boss/Boks"; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5188/2010 vom 27. Mai 2011 E. 2.3 "M&G [fig.]/MG International"; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 872 ff.; Christoph Willi, in: Markenschutzgesetz, Kommentar zum schweizerischen Markenrecht unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Markenrechts, 2002, zu Art. 3, N. 69 ff.), wobei eine Ähnlichkeit im Wortklang oder im Schriftbild allein genügt (Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum [RKGE] in: sic! 2006, 761 E. 4 "McDonald's/McLake"; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 875; Christoph Willi, in: Markenschutzgesetz, Kommentar zum schweizerischen Markenrecht unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Markenrechts, 2002, zu Art. 3, N. 69).

E. 5.3

Der Wortklang wird im Wesentlichen durch die Silbenzahl, die Aussprachekadenz und die Aufeinanderfolge der Vokale bestimmt, das Schriftbild durch die Anordnung, die Wortlänge und die optische Wirkung der Buchstaben (BGE 122 III 382 E. 5a "Kamillosan/Kamillan", BGE 119 II 473 E. 2c "Radion/Radiomat"). Die Zeichenähnlichkeit ist nach dem Gesamteindruck der Marken auf die massgebenden Verkehrskreise zu beurteilen (BGE 128 III 446 E. 3.2 "Appenzeller Switzerland [fig.]/Appenzeller Natural [fig.]", BGE 121 III 377 E. 2a "Boss/Boks", BGE 98 II 141 E. 1

"Luwa/Lumatic"; Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 127; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 864). Weil zwei Zeichen meist nicht gleichzeitig wahrgenommen werden, ist für die Verwechslungsgefahr das zwangsläufig verschwommene Erinnerungsbild des Abnehmers massgebend (BGE 121 III 378 E. 2a "Boss/Boks", BGE 119 II 476 E. 2d "Radion/Radiomat"; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 867). Dabei kommt dem Wortanfang in der Regel eine erhöhte Bedeutung zu, weil er besser im Gedächtnis haften bleibt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-3325/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 4.5 "Bally/Tally", B-6012/2008 vom 25. November 2009 E. 4.9 "Stenflex/Star Flex [fig.]", B-7934/2007 vom 26. August 2009 E. 6.3 "Fructa/Fructaid").

E. 5.4

Ob eine Verwechslungsgefahr besteht, hängt auch vom Schutzzumfang der Widerspruchsmarke ab (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7017/2008 vom 11. Februar 2012 E. 2.4 "Plus/PlusPlus [fig.]" mit Hinweisen). Der geschützte Ähnlichkeitsbereich für schwache Marken ist dabei kleiner als jener für starke Marken (BGE 122 II 382 E. 2a "Kamillosan/Kamillon, Kamillan"; Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2009. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 78, mit Hinweisen). Schwach sind insbesondere Marken, deren prägende Elemente beschreibenden Charakter haben (BGE 128 III E. 2.1 "Yukon"; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7492/2006 vom 12. Juli 2007 E. 5 "Aromata/Aromathera"). Auch englische Ausdrücke können Gemeingut sein (BGE 129 III 228 E. 5.1 "Masterpiece", Urteil des Bundesgerichts 4A.5/2003 vom 22. Dezember 2003 in: sic! 5/2004, 401 f. E. 3.1-3.2 "Discovery Travel & Adventure Channel"; RKGE vom 23. Dezember 2004, in: sic! 6/2005 467 E. 4 "Boysworld" mit Hinweisen), es sei denn, sie werden von einem erheblichen Teil der Abnehmerkreise nicht verstanden, was der Fall ist, wenn ein Ausdruck nicht zum Grundwortschatz gehört (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2125/2008 vom 15. Mai 2009 E. 2.1 "Total Trader" und B-5518/2007 vom 18. April 2007 E. 4.2 und 7. "Peach Mallow"). Stark sind hingegen jene Marken, welche das Ergebnis einer schöpferischen Leistung oder langer Aufbauarbeit sind (BGE 122 III 382 E. 2a "Kamillosan/Kamillon, Kamillan", mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7475/2006 vom 20. Juni 2007 E. 7 "Converse All Stars [fig.]/Army tex [fig.>"; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 979 mit Hinweisen).

E. 5.5

Eine Verwechslungsgefahr besteht, wenn aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen und der Gleichartigkeit der Waren und Dienstleistungen die Marke in ihrer Unterscheidungsfunktion beeinträchtigt ist. Eine solche Beeinträchtigung ist gegeben, sobald zu befürchten ist, dass die massgeblichen Verkehrskreise sich durch die Ähnlichkeit der Zeichen irreführen lassen und Waren, die das eine oder das andere Zeichen tragen, dem falschen Markeninhaber zurechnen (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller Switzerland [fig.]/Appenzeller Natural [fig.>"). Die Rechtsprechung nimmt eine Verwechslungsgefahr aber auch dann an, wenn das Publikum die Marken zwar durchaus auseinanderzuhalten vermag, aufgrund ihrer Ähnlichkeit aber falsche Zusammenhänge vermutet, insbesondere an Serienmarken denkt, die verschiedene Produktlinien des gleichen Unternehmens oder von wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen kennzeichnen oder bei Marken

mit dem gleichen Stammelement ebendieser irrigen Auffassung erliegen (BGE 102 II 122 E. 2 "Annabelle/Annette"; BGE 96 II 243 E. 2 "Blauer Bock/Bockstein bzw. Springbock", mit Hinweisen; vgl. ferner auch BGE 87 II 35 E. 2c "BIC/BIG PEN").

E. 6.1

In einem ersten Schritt sind die massgeblichen Verkehrskreise für die im Widerspruch stehenden Waren zu bestimmen (Eugen Marbach, Die Verkehrskreise im Markenrecht, in: sic! 1/2007, 1, 6 f. und 11). Ausgangspunkt für die Bestimmung der Verkehrskreise ist das Warenverzeichnis der älteren Marke (vgl. Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 51).

E. 6.2

Die in Klasse 14 beanspruchten Uhren ohne Armband richten sich gemäss Rechtsprechung regelmässig an das allgemeine Publikum, d.h. an den Endverbraucher (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2642/2012 vom 7. Mai 2013 E. 3 "Lotus [fig.]/Lotusman [fig.]", B-5427/2011 vom 20. Februar 2013 E. 4.2 "NAVITIMER/Maritimer"). Sie werden von den Abnehmern zwar nicht tagtäglich am Markt nachgefragt (Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 59). Es ist indessen davon auszugehen, dass der Abnehmer immerhin mit einer gewissen Regelmässigkeit danach fragt und dabei eine durchschnittliche Aufmerksamkeit aufwendet (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4471/2012 vom 29. Oktober 2013 E. 4 "Alaïa/Lalla ALIA, LALLA ALIA [fig.], B-2642/2012 vom 7. Mai 2013 E. 3 mit Hinweisen "Lotus [fig.]/Lotusman [fig.]", B-5427/2011 vom 20. Februar 2013 E. 4.2 "NAVITIMER/Maritimer", B-3556/2012 vom 30. Januar 2013 E. 5 "TCS/TCS").

E. 7

Als nächstes ist die Gleichartigkeit der strittigen Waren, namentlich Uhren ohne Armband der Widerspruchsmarke und mouvements de montres, cadrans de montre der angegriffenen Marke zu prüfen. Da die Waren der Widerspruchsmarke einen Oberbegriff der Waren der angegriffenen Marke darstellen und weder die Vorinstanz noch die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdegegner die Gleichartigkeit in Frage stellen, ist diese ohne weiteres als gegeben anzusehen.

E. 8

Weiter muss eine Ähnlichkeit der Zeichen vorliegen, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

E. 8.1

Die Widerspruchsmarke besteht einzig aus dem Wort Stingray, wohingegen die angegriffene Marke aus zwei Wörtern besteht, nämlich Roamer Stingray. Das Widerspruchszeichen ist somit vollständig im angegriffenen Zeichen enthalten. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist die unveränderte Übernahme einer älteren Marke in eine jüngere Marke unter dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr grundsätzlich unzulässig, wenn das ältere Zeichen nicht wesentlich verändert wird (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-433/2013 vom 18. Februar 2014 E. 5.1 "Metro/Metropool", B-4772/2012 vom 12. August 2013 E. 5.2 "Mc [fig.]/MC2 [fig.]" und B-3118/2008 vom 1. November 2007 E. 2 und E. 6.1 "Swing/Swing Relaxx, Swing & Swing Relaxx [fig.]", je mit Hinweisen).

E. 8.2

Die Übernahme einer Marke kann allerdings dann zulässig sein, wenn der übernommene Bestandteil derart mit der neuen Marke verschmolzen wird, dass er seine Individualität verliert und nur noch als untergeordneter Teil des jüngeren Zeichens erscheint (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5616/2012 vom 28. November 2013 E. 4.2 "VZ VermögensZentrum/SVZ Schweizer VorsorgeZentrum" und B-4772/2012 vom 12. August 2012 E. 5.2 "Mc [fig.]/ MC2 [fig.]", Gallus Joller, in: Markenschutzgesetz [MSchG], 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rz. 134). Vorliegend besteht das jüngere Zeichen aus dem älteren Zeichen mit dem Zusatz Roamer vorangestellt. Sowohl im Schrift- wie auch im Klangbild bleibt das Wort Stingray entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin klar individualisierbar und als prägender Bestandteil erkennbar. An diesem Befund ändert auch die Ansicht nichts, wonach der Anfang einer Marke oder eines Wortes mehr Gewicht in der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit zukomme.

E. 8.3.1

Allerdings kann ein veränderter Sinngehalt eine bestehende Zeichenähnlichkeit unter Umständen aufheben (BGE 112 II 362 E. 2 "Escolino/Seccolina", BGE 121 III 377 E. 2b "Boss/Boks"; Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 886 f.). Dies setzt aber voraus, dass die konfligierenden Marken je einen für die massgebenden Verkehrskreise auch tatsächlich erkennbaren Sinngehalt aufweisen und dieser Sinngehalt zudem spontan erkannt und verstanden wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2014 E. 5.3 "Metro/Metropool" vom 29. April 2011 B-38/2011, B-39/2001, B-40/2011, E. 7.3.2. "IKB/ICB[fig.]/ICB Banking" sowie B-142/2009 vom 6. Mai 2009 E. 5.4 "Pulcino/Dolcino"). Erkannt werden nebst Worten und Ausdrücken in einer der schweizerischen Landessprachen auch solche auf Englisch, soweit diese zum Grundwortschatz der massgeblichen Verkehrskreise gehört (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2125/2008 vom 15. Mai 2009 E. 2.1 "Total Trader" und B-5518/2007 vom 18. April 2007 E. 4.2 und 7 "Peach Mallow"). Da die massgeblichen Verkehrskreise vorliegend das allgemeine Publikum sind, kann an die Anforderungen der Kenntnisse in Englisch keine hohen Anforderungen gestellt werden. Das relevante Sprachkönnen kann somit auf den Grundwortschatz festgelegt werden.

E. 8.3.2

Die vorliegend im Streit liegenden Worte sind Roamer und Stingray. Die Bedeutung von Roamer ist im Langenscheidt e-Wörterbuch 5.0 nicht enthalten, lediglich die Bedeutung des Verbes to roam, zu Deutsch wandern oder umherstreifen, wird angegeben. Gemäss pons.de (abgerufen am 21. Juni 2017) bedeutet Roamer Herumtreiber oder Vagabund. Stingray bedeutet gemäss Langenscheidt e-Wörterbuch 5.0 Stachelrochen oder Stechrochen. Keines der beiden Wörter ist dabei Teil des Grundwortschatzes. Ersteres ist gegenüber dem englischen Synonym vagabond, welches dem Deutschen näher ist, zu speziell, als dass es zum Grundwortschatz gehörig angesehen werden kann. Zum zweiten Wort - Stingray - kann festgehalten werden, dass der Stachelrochen kein Tier ist, dessen Namen zum englischen Grundwortschatz gehören kann, da Tiere des Grundwortschatzes viel eher Haus- oder Nutztiere, allenfalls bekanntere Tiere aus dem Zoo oder etwa alltägliche Insekten sind. Die Bedeutung des Wortes Stingray gehört klar in den Bereich des fortgeschrittenen, wenn nicht sogar gehobenen Wortschatzes. Soweit die Verkehrskreise die Bedeutung eines Zeichens aber gar nicht verstehen, kann sich aus einem allenfalls abweichenden Sinngehalt

auch keine Differenzierung ergeben. Entsprechend ist die Zeichenähnlichkeit aufgrund der Übernahme des jüngeren Zeichens in das ältere gegeben.

E. 9

Weiter ist der Schutzzumfang der Widerspruchsmarke zu bestimmen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der Zeichenbestandteil Stingray gemeinfrei sei. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass die beanspruchten Waren *mouvements de montres*, *cadrans de montres* aus dem Leder des Stachelrochens gefertigt werden könnten und daher Stingray als beschreibend für diese Waren zu geltend habe. Zudem argumentiert die Beschwerdeführerin, dass der Zeichenbestandteil Roamer erhöhte Kennzeichnungskraft habe, da die Beschwerdeführerin Inhaber mehrerer Marken mit diesem Zeichenbestandteil sei.

E. 9.1.1

Zeichen sind u.a. dann kennzeichnungsschwach oder gehören gar zum Gemeingut, wenn sie für die hinterlegten Waren und/oder Dienstleistungen direkt beschreibend sind, wobei der beschreibende Charakter als solcher vom angesprochenen Publikum ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand unmittelbar erkennbar sein muss (BGE 128 III 454 E. 2.1 "Yukon" m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5389/2014 vom 1. Dezember 2015 E. 2.7 und E. 6 "Street-One/Streetbelt.ch", vgl. E. 5.4 oben).

E. 9.1.2

Damit ein Zeichen überhaupt beschreibend sein kann, muss es von den relevanten Verkehrskreisen auch tatsächlich verstanden werden, was insbesondere bei Zeichen in einer anderen als den schweizerischen Amtssprachen nicht per se gegeben ist (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1615/2014 vom 23. März 2016 E. 6.2 "Gridstream AIM/aim [fig.]" sowie B-804/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3 "Delight Aromas [fig.]"). Wie in E. 8.3.2 ausgeführt, gehört das Wort Stingray nicht zum englischen Grundwortschatz, welcher für die vorliegenden Verkehrskreise als Massstab dient. Wenn aber die relevanten Verkehrskreise die Bedeutung eines Wortes nicht erkennen, kann dieses Wort auch nicht beschreibend und damit auch nicht zum Gemeingut gehörend sein. Vielmehr wird Stingray als Fantasiezeichen aufgefasst und besitzt grundsätzlich normale Kennzeichnungskraft.

E. 9.1.3

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Verkehrskreise die Bedeutung des Wortes Stingray verstünden, kann in der vorliegenden Konstellation dennoch nicht von einem direkt beschreibenden Zeichen ausgegangen werden. Der Gedankengang, dass aus der Haut eines Meerestiers eine Komponente einer Uhr gefertigt werden kann, beinhaltet mehrere Einzelschritte. Diese ergeben sich aber nicht in einer zwingend-logischen Abfolge, da aus der Haut des Stachelrochens sehr viel Verschiedenes hergestellt werden kann. Entsprechend ist der Gedankengang, dass aus Rochenleder *cadrans de montres* oder gar *mouvements de montres* hergestellt werden, zu lang, als dass er von den Verkehrskreisen ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand unmittelbar erkennbar (vgl. E. 9.1) ist. Die Möglichkeit, dass ein Uhrenbestandteil aus Rochenleder gefertigt sein könnte, vermag an dieser Erkenntnis nichts zu ändern.

E. 9.2

Auch eine Freihaltebedürftigkeit, welche zu einer Qualifizierung des Zeichens Stingray als Gemeingut führen würde, wie das die Beschwerdeführerin behauptet, kann nicht

angenommen werden. Eine Freihaltebedürftigkeit besteht bei Angaben zu Form, Verpackung oder Ausstattung, wenn sie Elemente aufnehmen, die bei diesen Waren allgemein üblich sind oder damit auf verwendungsmässige Vorteile hingewiesen wird (BGE 116 II 609 E. 2b "Fioretto", m.w.H.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5168/2011 vom 13. März 2013 E. 2.5 "Black Label" und B-2514/2008 vom 25. Mai 2009 E. 3.2 "Magnum" je mit Hinweisen). Ebenfalls Freihaltebedürftig sind Zeichen, deren Gebrauch den anderen Wirtschaftsteilnehmern offen bleiben muss (BVGE 2010/32 E. 7.3 "Pernaton/Pernadol 4000", Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-804/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 2 "Delight Aromas [fig.]"). Wie die Beschwerdeführerin selber bestätigt, ist die Verarbeitung von Rochenleder für cadrans de montres selten. Bei mouvements de montres ist eine solche kaum denkbar. Zudem bezieht sich das strittige Zeichen Stingray auf den Stachelrochen an sich und nicht nur das allenfalls verwendete Leder, aus welchem ein Ziffernblatt hergestellt werden könnte. Überdies kann zur Beschreibung von Rochenleder auch das französische Fachwort Galuchat (vgl. Langenscheidt e-Wörterbuch 5.0) verwendet werden, womit die Interessen allfälliger Mitbewerber zur Kennzeichnung von Waren aus Rochenleder ebenfalls mitberücksichtigt werden. Der Hinweis auf die Ausstattung von Uhren mit Rochenleder kann somit auch durch die Bezeichnung Galuchat geschehen. Dies führt insgesamt zum Schluss, dass Stingray für cadrans de montres und mouvements de montres nicht Freihaltebedürftig sein kann. Insgesamt verfügt die Widerspruchsmarke somit über eine normale Kennzeichnungskraft.

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass der Zeichenbestandteil Roamer der angegriffenen Marke intensiv gebraucht und in weiteren Marken verwendet würde, wodurch sie eine erhöhte Kennzeichnungskraft besässe und eine Verwechslungsgefahr ausschliesse.

E. 9.3.1

Zwar ist es möglich, dass ein Zeichenelement, welches intensiv gebraucht wird, eine erhöhte Kennzeichnungskraft erlangt. Vorliegend ist aber der Vorinstanz zuzustimmen, dass diese Rechtsprechung auf das angegriffene Zeichen keine Anwendung findet, denn die ins Recht gelegten Nachweise des Gebrauchs stammen aus der Zeit vor der Eintragung der angegriffenen Marke. Da im geltenden Markenschutzgesetz bei Widerspruchsverfahren gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 MSchG nicht die Gebrauchspriorität, sondern die Hinterlegungspriorität massgebend ist (vgl. auch Eugen Marbach, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 723ff. und 1553ff.), sind daher die eingereichten Belege nicht relevant.

E. 9.3.2

Ebenso wenig kann die behauptete gesteigerte Kennzeichnungskraft aufgrund einer Serienmarke, wie dies die Beschwerdeführerin weiter geltend macht, angenommen werden. Zeichenelemente, welche in mehreren Marken tatsächlich gebraucht werden, können zwar unter Umständen als Serienmarke eine erhöhte Kennzeichnungskraft gewinnen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-3119/2013 vom 12. Juni 2014 E. 6.2.2 "SWISSPRIMBEEF/Appenzeller Prim(e) Beef [fig.]" m.w.H. sowie B-4772/2012 vom 12. August 2013 E. 6.3 "Mc [fig.]/ MC2 [fig.]"). Diese Rechtsprechung bezieht sich allerdings auf den Fall, in welchem die ältere Marke ein Serielement enthält. Vorliegend ist es aber die jüngere Marke, welche sich auf einen angeblich gesteigerten Schutzzumfang aufgrund

eines Serienzeichens stützen möchte. Auf einen derart gelagerten Fall kann die genannte Rechtsprechung aber gerade nicht angewandt werden. Denn eine solche Anwendung würde bedeuten, dass man dem Widerspruch durch ein älteres, gleichartiges Zeichen entgehen könnte, indem einfach das jüngere, angegriffene Zeichen mit einem Serienzeichen ergänzt würde. Dies würde den Grundsatz des Prioritätsrechts ad absurdum führen und neu eingetragene Zeichen könnten ältere Zeichen einfach durch diese Ergänzung mit einem Serienmarkenelement usurpieren (vgl. Jürg Müller in sic! 2000, 196f. Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 1. August 2000 "Campus/Liberty Campus"). Zudem würde mit dieser Argumentation auch der von der Rechtsprechung herausgearbeitete Grundsatz unterlaufen, wonach die Übernahme eines älteren Zeichens nur dann zulässig sei, wenn das ältere Zeichen wesentlich verändert werde (E. 8.1 oben). Eine solche Veränderung wurde vorliegend gerade verneint (E. 8.2 oben). Entsprechend ist diese Argumentation der Beschwerdeführerin, mit der Vorinstanz einigehend, ebenfalls abzulehnen.

E. 10

In einer Gesamtbetrachtung muss nun eine Beurteilung der Verwechslungsgefahr vorgenommen werden. Die relevanten Verkehrskreise bestehen aus dem allgemeinen Publikum, welche eine durchschnittliche Aufmerksamkeit beim Kauf der beanspruchten Waren aufwenden. Die Gleichartigkeit der Waren ist in starkem Mass gegeben, da die Waren der Widerspruchsmarke einen Oberbegriff der Waren der angegriffenen Marke darstellen. Auch die Zeichenähnlichkeit liegt vor, da beide Marken das Wort Stingray in Alleinstellung verwenden. Dies stellt eine vollständige Übernahme der Widerspruchsmarke in die angegriffene Marke dar, ohne dass dabei das übernommene Zeichen mit der angegriffenen Marke vollständig verschmelzen würde und damit nicht mehr erkennbar wäre. Da Stingray von den relevanten Verkehrskreisen nicht als Stachelrochen verstanden wird, ist eine Schwächung dieses Zeichenbestandteils wegen seiner angeblich beschreibenden Natur ausgeschlossen. Und selbst wenn die Verkehrskreise das Wort verstünden, wäre der geltend gemachte beschreibende Charakter nicht gegeben, da die vorgebrachten Argumente nicht zu überzeugen vermögen. Auch weitere Argumente, welche die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke derart einschränken und eine integrale Übernahme rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Damit liegt eine Verwechslungsgefahr zwischen den strittigen Zeichen vor. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen und die angegriffene Marke für die vorliegend beanspruchten Waren zu widerrufen.

E. 11

Folgend sind die Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen festzulegen.

E. 11.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Streitsache und finanzieller Lage der Parteien (Art.63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist dafür ein Streitwert zu veranschlagen (Art. 4 VGKE). Die Schätzung des Streitwerts hat sich nach Lehre und Rechtsprechung an Erfahrungswerten aus der Praxis zu orientieren, wobei bei eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich von einem Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- auszugehen ist (BGE 133 III 492 E. 3.3 "Turbinenfuss [3D]" m.H.; Urteil des Bundesgerichts 4A_161/2007 vom 18. Juli

2007 E. 1 "we make ideas work" m.H.). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Es sprechen keine konkreten Anhaltspunkte für einen höheren oder niedrigeren Wert der strittigen Marke. Aufgrund des vorliegend anzunehmenden Streitwerts werden die Verfahrenskosten auf Fr. 4'000.- festgelegt.

E. 11.2

Bei einer Abweisung der Beschwerde ist grundsätzlich die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsbegehren des Beschwerdegegners Nr. 2-4 zur Aufhebung des kompletten vorinstanzlichen Entscheids über eine reformatio in peius wurden indes ebenfalls abgewiesen. Demnach unterliegen sowohl der Beschwerdegegner als auch die Beschwerdeführerin jeweils teilweise. Unterliegt eine Partei teilweise, so werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens verlegt (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei einer Gesamtbetrachtung der Beschwerde und einer Gewichtung des Masses des Unterliegens rechtfertigt es sich daher, der Beschwerdeführerin Fr. 2'660.- und dem Beschwerdegegner Fr. 1'340.- der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.3

Wie festgehalten dringen die Parteien mit ihren Anliegen jeweils teilweise durch, woraus sich ergibt, dass grundsätzlich auch beide Parteien entschädigungspflichtig sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Unter Berücksichtigung des Masses des Unterliegens und einer Verrechnung der sich gegenüberstehenden Entschädigungsforderungen resultiert eine reduzierte Parteientschädigung zugunsten des Beschwerdegegners.

E. 11.4

Der Beschwerdegegner macht in seiner Beschwerdeantwort pauschal einen Kostenaufwand von Fr. 6'000.- zzgl. MWST geltend. Um als Kostennote berücksichtigt zu werden, muss gemäss Art. 14 Abs. 1 VGKE allerdings ein gewisser Detaillierungsgrad der Kostennote ausgewiesen sein. Diese muss etwa darüber Auskunft geben, welche Arbeiten durchgeführt worden sind, wer wie viel Zeit zu welchem Stundenansatz aufgewendet hat und wie sich der geltend gemachte Aufwand auf die einzelnen Arbeiten verteilt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6099/2013 vom 28. Mai 2015 E. 8.3 "CARPE DIEM / carpe noctem" sowie Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 271 Rz. 4.85). Eine pauschale Geltendmachung des Aufwands genügt den Anforderungen gemäss Art. 14 Abs. 1 VGKE daher nicht und qualifiziert nicht als Kostennote. Entsprechend wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten festgelegt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des Geschäfts sowie des Masses des Obsiegens scheint eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.- angemessen. Diese ist von der Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner zu leisten.

E. 12

Gegen dieses Urteil steht keine Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 73 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Es wird daher mit Eröffnung rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.